



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung - Nachweis der Elterneigenschaft

Seit dem 01.07.2023 beträgt der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung 3,4 % (Versichertenanteil 1,7 %).

Von versicherungspflichtigen Mitgliedern ohne Kinder wird ein Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,6 % des beitragspflichtigen Einkommens erhoben. Dieser Beitragsanteil ist von den Versicherten alleine zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden bzw. die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Durch Vorlage geeigneter Urkunden können Sie belegen, dass Sie die Elterneigenschaft im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I für mindestens ein Kind erfüllen.

Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind:

- leibliche Kinder
- Adoptivkinder
- Pflegekinder
- Stiefkinder

Wenn Sie Ihre Elterneigenschaft für ein Kind nachweisen, entfällt der Beitragszuschlag lebenslang. Das heutige Alter des Kindes ist hier ohne Bedeutung.

Ab dem 2. bis zum 5. Kind wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung je Kind zudem um 0,25 % abgesetzt. Hier finden allerdings nur Kinder unter 25 Jahren Berücksichtigung. Der Abschlag entfällt wieder, sobald das Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Mehr als 5 Kinder werden bei der Beitragsentlastung nicht berücksichtigt.

Auch, wenn ein Kind nur sehr kurz gelebt hat oder wenn es nur gezeugt, aber nicht selbst aufgezogen wurde/wird, wäre die Elterneigenschaft in der Regel erfüllt.

Bis zum 31. März 2025 soll ein digitales Austauschverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin muss der Nachweis zum Alter und der Anzahl der Kinder gegenüber der Künstlersozialkasse erbracht werden.

Zum Nachweis der Elterneigenschaft eignen sich **in Kopie** zu Beispiel:

- Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde
- Sterbeurkunde des Kindes
- öffentliche Beurkundung eines Gerichts, Notars, Standes- oder Jugendamtes
- Gerichtsbeschluss
- Erziehungs-/Elterngeldbescheid, Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bescheid über Kinderberücksichtigungszeiten in der Rentenversicherung
- Heiratsurkunde oder Nachweis über die eingetragene Lebenspartnerschaft zusammen mit einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“

Darüber hinaus bitten wir um Angabe der Steuer-Identifikationsnummer Ihres jeweiligen Kindes (wird seit dem Jahr 2008 nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern zugeschickt; besteht aus 11 durchlaufenden Ziffern ohne Buchstaben und Sonderzeichen). Sollte Ihr Kind vor dem Jahr 2008 geboren sein und noch keine Steuer-ID bekommen haben, ist eine Angabe nicht erforderlich.

Im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sind folgende Fristen für die Berücksichtigung der Nachweise vorgesehen:

- Nachweise zur Erlangung des Beitragsabschlags für vor dem 01.07.2023 geborene Kinder wirken vom 01.07.2023 an.
- Nachweise zur Erlangung des Beitragsabschlags für ab dem 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 geborene Kinder wirken ab Beginn des Monats der Geburt.
- Nachweise zur Erlangung des Beitragsabschlags für ab dem 01.07.2025 geborene Kinder werden ab dem Monat der Geburt berücksichtigt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt erbracht wird. Ansonsten wirkt der Nachweis erst ab dem Folgemonat beitragsmindernd, nachdem die Elterneigenschaft nachgewiesen wurde.
- Für den Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag gilt: Zwischen dem 01.04.2023 und dem 30.06.2023 geborene Kinder (vor Inkrafttreten des PUEG) werden ab dem Monat der Geburt berücksichtigt, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt erbracht wird.

Ab dem 01.07.2023 gelten für den Wegfall des Beitragszuschlags keine Fristen mehr. Der Zuschlag für Kinderlose entfällt dann – unabhängig vom Zeitpunkt der Nachweiserbringung – rückwirkend ab dem 01.07.2023, frühestens jedoch ab Beginn des Monats der Geburt.

Ihre Künstlersozialkasse